



34 Nr. 2 Familientarif

1. Allgemeines

Die Basis für die Steuerberechnung aller steuerpflichtigen Personen bildet ein Einheitssteuertarif (§ 34 Abs. 1 StG). Die wegen der Faktorenaddition von Ehegatten und der unter elterlicher Sorge stehender Kinder erforderliche Korrektur beim Steuermass erfolgt durch Splitting des massgebenden Einkommens.

2. Tarifvergünstigung

Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene, ledige Steuerpflichtige und für Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft, die mit unterstützungsbedürftigen Personen oder Kindern, für die ein Kinderabzug gewährt wird, in häuslicher Gemeinschaft leben, erfahren eine Tarifkorrektur durch die Methode des sogenannten «Vollsplittings». Es wird der Steuersatz des halben steuerbaren Gesamteinkommens angewendet, mindestens aber der Minimalsteuersatz (§ 34 Abs. 2 StG).

3. Stichtag

Massgebend für das Vollsplitting und die Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Ende des Steuerjahres beziehungsweise der Steuerpflicht (§ 34 Abs. 3 StG).

4. Heirat

Bei Heirat oder Eintragung der Partnerschaft werden beide Personen für das ganze Steuerjahr gemeinsam veranlagt.

Beispiel:

Heirat am 15. September 2016, erste gemeinsame Veranlagung bereits vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016. Bei Trennung verhält es sich genau umgekehrt.

5. Tod

Beim Tod eines Ehegatten oder einer Person in eingetragener Partnerschaft wird die Tarifvergünstigung noch für das ganze laufende Steuerjahr gewährt. Man spricht hier auch vom «Pietätstarif» (vgl. § 34 Abs. 2 StG am Ende).

6. Kinderabzug

Siehe Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 34 Nr. 1 und 34 Nr. 3.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- RS EStV vom 5. Juli 2010 «Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern»
- KS EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- MBL Familienbesteuerung
- KM 233 (Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer - DBG)
- KM 452 (Verweis auf RS zur Familienbesteuerung ab Steuerperiode 2011)
- KM 459 (Verweis auf KS zur Familienbesteuerung ab Steuerperiode 2011)